

Arbeitsgericht Berlin

Geschäftszeichen (bitte immer angeben)

8 BVGa 5762/20

Ausfertigung



EINGANG				
Berger Groß Höhmann & Partner Rechtsanwälte				
11. MAI 2020				
SEK	GUE	WV	zdA	Abschrift an Mdt.

Beschluss

In dem einstweiligen Verfügungsverfahren im Beschlussverfahren

Betriebsrat

- Antragsteller/in und
Beteiligte/r zu 1) -

Verfahrensbevollmächtigte/r:

BGHP - Berger Groß Höhmann & Partnerschaft von
Rechtsanwält*innen mbB,
Danziger Str. 56, 10435 Berlin

und

- Beteiligte zu 2) -

hat das Arbeitsgericht Berlin, Kammer 8,
durch den Richter am Arbeitsgericht Smolenski als Vorsitzenden
am 06.05.2020 ohne mündliche Anhörung
b e s c h l o s s e n:

Der Beteiligten zu 2. wird im Wege der einstweiligen Verfügung aufgegeben, es bis zum 31.08.2020, längstens jedoch bis zum Erlass einer Entscheidung im Hauptsacheverfahren zu unterlassen, gegenüber Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die einen Arbeitsvertrag mit der Tätigkeitsbeschreibung haben und über 60 Jahre alt sind oder eine Grunderkrankung in Form von Herz-Kreislaufkrankungen, Diabetes, Erkrankungen des Atmungssystems, der Leber und der Niere oder eine Krebserkrankung oder ein geschwächtes oder unterdrücktes Immunsystem oder eine Schwangerschaft nachgewiesen haben oder eine Schwerbehinderung beziehungsweise Gleichstellung nachgewiesen und glaubhaft gemacht haben, dass bei ihnen infolge von Vorerkrankungen eine besondere Gefährdung im Zusammenhang mit einer Coronavirusinfektion besteht, Arbeitsleistungen bei physischer Präsenz der Kinder anzuordnen oder die Erbringung von Arbeitsleistungen bei physischer Präsenz der Kinder zu dulden, bei den ein Mindestabstand von ständig 1,50 m zu den Kindern nicht gewährleistet ist, solange zwischen den Beteiligten zu 1. und der Beteiligten zu 2. keine Einigung über die erforderlichen Maßnahmen des Gesundheitsschutzes zur Vermeidung einer Ansteckung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 erzielt oder die Einigung durch Spruch der Einigungsstelle ersetzt worden ist, es sei denn, die Betroffenen haben gegenüber der Beteiligten zu 2. erklärt, dass sie ihre Tätigkeit ohne vorstehende Beschränkungen aufnehmen wollen.

Smolenski

Ausgefertigt

Thimm
Thimm, Gerichtsbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
des Arbeitsgerichts Berlin

